

Einstellbedingungen – Parkdeck Asia Spa

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benützung der Abstellflächen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Garagenbetreiber einerseits und dem Kunden der Garage andererseits abgeschlossen.
- (2) Der Nutzungsvertrag kommt entweder durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages oder im Falle von Kurzparkern durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung zustande.
- (3) Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG). Ebenso finden die §§ 970 ff ABGB keine Anwendung.
- (4) Der Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages diesen Einstellbedingungen. Bei Ablehnung der in diesen Einstellbedingungen enthaltenen Bestimmungen ist die freie Ausfahrt gemäß Punkt 5 Abs 3 möglich, wenn sie unverzüglich erfolgt.

2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen.
- (2) Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem Behindertenausweis gemäß § 29b StVO benützt werden. Der Ausweisinhaber hat den Ausweis bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Eine Parkplatzzuweisung ist nicht vorgesehen – es besteht freie Parkplatzwahl.
- (4) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht auf Dritte – auch nicht im Wege der Abtretung von Gesellschaftsanteilen – ganz oder teilweise übertragen werden.
- (5) In der Garage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung (sofern nicht anders angegeben, gilt Schrittgeschwindigkeit) sowie angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Garagenbetreiber zulässig.
- (6) Die Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachter Sachen ist nicht Vertragsgegenstand.

3 Vertragsdauer

- (1) Der schriftliche Nutzungsvertrag beginnt mit dem im Einstellvertrag angeführten Tag und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Unbeschadet der vereinbarten Vertragsdauer kann von Seiten des Garagenbetreibers der Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst und die Parkberechtigung entzogen werden, wenn der Kunde
 - a. mit der Bezahlung des Entgelts länger als ein Monat im Verzug ist;
 - b. einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
 - c. sonstige Vertragsbestimmungen beharrlich verletzt.

4 Haftungsbestimmungen

- (1) Der Garagenbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Garagenbetreiber nur für solche, die von ihm oder seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Der Garagenbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.
- (4) Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
- (5) Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor Ausfahrt dem Garagenbetreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug. Allfällige gesetzlichen Meldepflichten bleiben davon unberührt.
- (6) Der Kunde versichert, dass er Eigentümer des eingebrachten Fahrzeuges ist oder ihm das Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers überlassen wird. Der Kunde hält den Garagenbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, wie insbesondere eines vom Kunden verschiedenen Fahrzeugeigentümers, vollkommen schad- und klaglos.

5 Einstelltarif und Betriebszeiten

- (1) Der jeweils gültige Kurzparktarif, etwaige sonstige Tarife bzw. Entgelte und die Betriebszeiten sind dem Aushang (Informationsblatt) zu entnehmen. Das monatliche Einstellentgelt für Dauerparker wird laut den schriftlichen Nutzungsverträgen berechnet.
- (2) Unbeschadet allfälliger laufender sonstiger Anpassungen der Tarife durch den Garagenbetreiber wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Einstellentgelte und sämtlicher gemäß dem Nutzungsvertrag zu entrichtender Zahlungen (inklusive Pönalen) vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die Einstellverträge dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, ab einer Änderung der Indexzahl von 5% (auch monatlich) die vertragsgegenständlichen Entgelte anzupassen.
- (3) Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung gemäß Punkt 1 Abs 2 möglich.
- (4) Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt während der Betriebszeiten nach Bezahlung des Einstellentgelts am Kassenautomaten. Innerhalb von 15 Minuten nach der Einfahrt ist die Ausfahrt kostenfrei möglich (=Durchfahrtstoleranz).
- (5) Ab Bezahlen des Einstellentgelts steht dem Kunden für die Abholung seines Fahrzeuges bis zur Ausfahrt eine Zeit von 15 Minuten zur Verfügung (=Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt ist der darüber hinausgehende Zeitraum aufzuzahlen.
- (6) Dauerparkern ist die Ein- und Ausfahrt gegen Vorlage ihrer Dauerparkkarte gestattet.

6 Abstellen des Fahrzeuges

- (1) Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderwertig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden; widrigenfalls ist der Garagenbetreiber zur Verrechnung eines verschuldensunabhängigen Pönales in der Höhe von bis zu EUR 100,00 berechtigt.

7 Entfernen des Fahrzeuges

- (1) Der Garagenbetreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges aus der Garage auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
 - a. die Nutzungsdauer abgelaufen ist, sofern eine vorhergehende schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers erfolgt oder erfolglos geblieben ist;
 - b. es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
 - c. es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert oder
 - d. vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre.
- (2) Dem Garagenbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen und eventuell so zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann. In diesem Fall wird der Garagenbetreiber eine Information am Fahrzeug anbringen, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner zur Freigabe des Fahrzeuges ermöglicht. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht dem Garagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.
- (3) Ein geringwertiges Fahrzeug - insbesondere ohne Kennzeichentafeln - berechtigt den Garagenbetreiber in den Fällen des Abs 2 zur Verwertung des Fahrzeuges. Geringwertig ist ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn die fälligen Kosten den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges übersteigen.

8 Ordnungsvorschriften

- (1) Verboten sind insbesondere:
 - a. das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - b. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - c. Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - d. das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - e. die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere bei Austritt von Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln, sowie die Einstellung solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - f. ohne Zustimmung vom Garagenbetreiber das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
 - g. das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - h. das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers;
 - i. das Befahren der Garage mit Fahrrad, Skateboard, Roller, Inlineskates und dgl.

9 Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder der Dauerparkkarte

- (1) Als Dauerparker erhält der Kunde gegen Entrichtung einer Kautions in der Höhe von EUR 10,00 eine Dauerparkkarte. Sie ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Kunde.
- (2) Nach Ende des Nutzungsvertrages und Rückgabe der Dauerparkkarte hat der Garagenbetreiber dem Kunden die Kautions unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur

Tilgung von berechtigten Forderungen des Garagenbetreibers gegen den Kunden aus dem Nutzungsvertrag herangezogen wird.

- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte ist der Garagenbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen. Im Falle von Kurzparkern ist, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer vom Kunden nicht nachgewiesen werden kann, ein Ersatzticket direkt am Kassensystem nach Entrichtung eines Entgelts in der Höhe eines Ganztagestickets entsprechend dem Kurzparktarif zu lösen; wurde ein Stellplatz länger als einen Tag genutzt vervielfacht sich das zu entrichtende Entgelt für das Ersatzticket um die Anzahl der Nutzungstage.
- (4) Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht vom Garagenunternehmen zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies den Garagenbetreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

10 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Garagenbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- (2) Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Garagenbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

11 Verhalten im Brandfall

- (1) Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu verständigen und allenfalls vorhandene Alarmierungseinrichtungen auszulösen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.
- (2) Sofern notwendig und möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren.
- (3) Soweit es unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich ist, ist ein Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen, andernfalls ist die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.
- (4) Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!

12 Datenschutz

- (1) Der Garagenbetreiber kann für Zwecke des Schutzes der betriebenen Garage (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Park- und Fahrflächen) eine Bildüberwachungsanlage einsetzen, die entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen betrieben wird.
- (2) Die Bildaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2 Abs 6) und begründen keine Haftung des Garagenbetreibers (siehe Punkt 4).
- (3) Der Garagenbetreiber ist berechtigt, die Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.
- (4) Betroffene Personen sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt vom Garagenbetreiber Bildaufzeichnungen zu erhalten. Der Garagenbetreiber ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim

Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

- (5) Weitere Informationen zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung des Garagenbetreibers, welche im Kassenbereich der Garage ausgehängt ist und unter stadtwerke-leoben.at/impressum.html zu finden ist.

13 Gerichtsstand

- (1) Zur Entscheidung aller aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Kunden, auf die das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend anzuwenden ist, ist das am Sitz des Garagenbetreibers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig
- (2) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

14 Sonstige Bestimmungen für Dauerparker

- (1) Der Kunde hat dem Garagenbetreiber Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke des Garagenbetreibers als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Adresse einlangen.
- (2) Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Einstellbedingungen bedürfen der Schriftform bzw können formfrei elektronisch abgegeben werden; selbiges gilt für ein Abgehen dieses Schriftlichkeitsgebotes.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser Einstellbedingungen ungültig oder undurchsetzbar werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.

Stand: August 2021